



## Eine **Information**

der Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Nr. 15 - Mainz, 9. Mai 2011

**Aus einer aktuellen Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts:**

### **„Verwendungszulage auch bei auf Dauer angelegter Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes**

*Einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen werden, ist eine Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für den Fall zu zahlen, dass die Übertragung auf Dauer angelegt wurde. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.*

*Die Kläger, eine Oberstudienrätin, ein Verwaltungsobererrat im Dienst eines Rentenversicherungsträgers und ein Regierungsobererrat im Landespolizeidienst, nahmen anstelle der ihrem Statusamt (jeweils Besoldungsgruppe A 14) zugeordneten Aufgaben über mehrere Jahre hinweg Aufgaben wahr, die einer nicht besetzten Planstelle der höheren Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet waren. Ihre auf die Zahlung einer Verwendungszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den beiden Besoldungsgruppen gerichteten Klagen sind in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben.*

*Wenngleich höherwertige Ämter grundsätzlich im Wege der Beförderung zu besetzen sind, bleibt es dem Dienstherrn unbenommen, einen Beamten für eine gewisse, auch längere Zeit in einer höherbewerteten Funktion zu beschäftigen. Allerdings hat ein Beamter, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen wurden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstherr erklärt hat, er wolle die Aufgaben zeitlich unbeschränkt, "endgültig" oder "auf Dauer" übertragen.“*

[BVerwG 2 C 30.09; BVerwG 2 C 27.10; BVerwG 2 C 48.10](#)

**Heinz Werner Gabler:** *„Die Pressemitteilung hat bei uns zu Nachfragen geführt, ob Kolleginnen und Kollegen, die seit Jahren eine Funktion z.B. als Kommissariatsleiter oder Dienstgruppenleiter ausüben, aber ebenso lang auf ihre verdiente Beförderung warten, eigene Ansprüche aus dem Urteil ableiten können. Tatsächlich gibt das Urteil einigen Grund zur Hoffnung. Allerdings ist die Rechtslage kompliziert und nicht ohne weiteres auf rheinland-pfälzische Verhältnisse übertragbar. Bevor wir weitere Schritte einleiten, muss das Urteil sorgfältig ausgewertet werden.“*

- Die Geschäftsstelle des BVerwG hat uns auf Anfrage mitgeteilt, dass das Urteil einschließlich Begründung frühestens Ende Juni veröffentlicht wird.
- Die GdP-Juristen werden den Inhalt im Hinblick auf die Auswirkungen und Anwendungsmöglichkeiten zu prüfen.
- Wir haben bei der Landesregierung angeregt, die Beschäftigten schnellstmöglich und umfassend zu informieren.

Wir bleiben am Ball und werden zu gegebener Zeit berichten.

„Gründlichkeit geht vor Schnelligkeit“ oder „konstruktive Planung statt operativer Hektik“.